

KWKG 2023 in Zahlen



KWKG 2023 IN ZAHLEN

Zweck des KWKG ist es, im Interesse der Energieeinsparung sowie des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, zu unterstützen.

Diese Übersicht enthält die maßgeblichen Änderungen der zuletzt am 04.02.2023 geänderten Version des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes. Dies betrifft insbesondere das neue Bonussystem für KWK-Anlagen in Kombination mit erneuerbaren Energien und mit Power-to-Heat Anlagen.

§ 7 | ZUSCHLÄGE FÜR KWK-STROM

Die Höhe der KWK-Zuschläge hängt u. a. davon ab, ob der Strom in das öffentliche Netz eingespeist oder selbst verbraucht wird und welche elektrische Leistung die Anlage aufweist. Die dargestellten Fördersätze gelten für neu in Betrieb genommene Anlagen seit Inkrafttreten des KWKG 2023 am 01.02.2023. Einige Regelungen gelten darüber hinaus rückwirkend zum 01.01.2020, darunter die allgemeinen KWK-Zuschlagssätze sowie die Wärmenetzzuschläge. Unabhängig von den KWK-Zuschlägen gilt eine Direktvermarktungspflicht für Anlagen über 100 kW(el) (§ 4). Zwischen 500 u. 50 MW(el) gilt außerdem eine Pflicht, die KWK-Zuschläge (§ 8a-c), für

neue und modernisierte KWK-Anlagen (§ 5 Abs.1 Nr.1 a-c) auszuschreiben. Die Werte in der Tabelle gelten daher nur für nachgerüstete Anlagen in allen Leistungsklassen. Es muss außerdem beachtet werden, dass die Teilnahme an den Ausschreibungen die komplette Einspeisung der erzeugten Strommengen voraussetzt. Ab 01.01.2023 wurde die EEG-Umlage nach § 61 EEG auf Dauer durch das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) vollständig abgeschafft. Gleichzeitig wird ab diesem Zeitraum eine Strompreisbremse befristet eingeführt. Vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE) nach § 18 StromNEV entfallen für die Anlagen, die nach dem 01.01.2023 in Betrieb

genommen werden. Die dezentralen KWK-Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb gegangen sind, erhalten für die gesamte Laufzeit der Erzeugungsanlage vermiedene Netznutzungsentgelte. Weiterhin wird die Wasserstofffähigkeit als neue Zulassungsvoraussetzung durch § 6 (1) Satz 6 eingeführt, sowie die Absenkung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden bis 2030 durch den § 8 (4) konkretisiert. Biomethan wird im KWKG als förderfähiger Brennstoff beibehalten. Die Erhöhung des Zuschlagsatzes für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als zwei Megawatt (§ 7 (1) Satz 2) erhöht sich definitiv um 0,5 Cent auf 3,9 ct / kWh(el).

	KWK-Zuschläge in ct/kWh					
	≤ 50 kW	> 50 bis ≤ 100 kW	> 100 bis ≤ 250 kW	> 250 bis ≤ 2 MW	> 2 MW bis ≤ 50 MW*	> 50 MW
In das öffentliche Netz eingespeister Strom						
§ 7 Abs. 1 ¹	8,0	6,0	5,0	4,4	3,1 / 3,4 / 3,9 ¹	3,1 / 3,4 / 3,9 ²
Nicht in das öffentliche Netz eingespeister Strom						
§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Eigenversorgung ohne Lieferung an Dritte	4,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Objektversorgung mit Lieferung an Dritte	4,0	3,0	2,0	1,5	1,0	1,0
§ 7 Abs. 2 Nr. 3 Stromkostenintensive Industrie	5,41	4,0	4,0	2,4	1,8	1,8
§ 7 Abs. 3 Stromkosten- oder handelsintensive Unternehmen nach Anlage 4 EEG	wird in der Verordnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 festgelegt ²					

Gesonderte KWK-Zuschläge für Mini-BHKW bis 50 kW in ct/kWh	
In das öffentliche Netz eingespeister Strom	
§ 7 Abs. 3a Nr. 1	16,0
Nicht in das öffentliche Netz eingespeister Strom	
§ 7 Abs. 3a Nr. 2 Eigenversorgung ohne Lieferung an Dritte	8,0
§ 7 Abs. 3a Nr. 2 Objektversorgung mit Lieferung an Dritte	8,0
§ 7 Abs. 3a Nr. 2 Stromkostenintensive Industrie	8,0
§ 7 Abs. 3a Nr. 2 Stromkosten- oder handelsintensive Unternehmen nach Anlage 4 EEG	8,0

* Pflicht zur Ausschreibung in diesen Segmenten für neue und modernisierte Anlagen, die einen KWK-Zuschlag für eingespeiste Strommengen erhalten wollen. Rot markierte Werte gelten daher nur für nachgerüstete Anlagen.

- Der Wert 3,1 gilt nur für nachgerüstete Anlagen, für neue und modernisierte Anlagen gilt der Wert 3,4. Ab dem 01.02.2023 erhöht sich ausschließlich für neue Anlagen der Wert auf 3,9 (§ 7 Abs.1 Nr.5 a KWKG).
- Nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 KWKG kann die Bundesregierung eine Verordnung erlassen, um stromkosten- bzw. handelsintensive Unternehmen (einer Branche nach Anlage 4 EEG) gesondert zu fördern. Eine entsprechende Verordnung wurde bisher nicht erlassen.

Für Mikro-BHKW und Brennstoffzellen bis 2 kW elektrischer Leistung gilt eine optionale Sonderregelung, nach der die gesamten KWK-Zuschläge für 4 ct/kWh für 60.000 Vollbenutzungsstunden pauschal ausgezahlt werden können (§ 9 Abs. 1 KWKG).

ZUSÄTZLICHE BONUSZAHLUNG

§ 7a | BONUS FÜR INNOVATIVE ERNEUERBARE WÄRME

Neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen über 10 MW elektrischer Leistung können einen Bonus erhalten, wenn sie erneuerbare Wärme einbinden. Der Bonus wird zusätzlich zu den KWK-Zuschlägen ausgezahlt und soll einen Anreiz bieten, auch bei konventionellen KWK-Anlagen erneuerbare Wärme einzubinden.

Mindest-Prozent-Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme. Für Anlagen > 10 MW	
5 %	0,4 Cent/kWh
10 %	0,8 Cent/kWh
15 %	1,2 Cent/kWh
20 %	1,8 Cent/kWh
25 %	2,3 Cent/kWh
30 %	3,0 Cent/kWh
35 %	3,8 Cent/kWh
40 %	4,7 Cent/kWh
45 %	5,7 Cent/kWh
50 %	7,0 Cent/kWh

§ 7b | BONUS FÜR ELEKTRISCHE WÄRMEERZEUGER (AB 2025)

Neue oder modernisierte KWK-Anlagen über 1 MW elektrischer Leistung können ab dem Jahr 2025 einen Bonus erhalten, wenn sie mit einem elektrischen Wärmeerzeuger ausgestattet werden, der mindestens 30 % der KWK-Wärmeleistung erzeugen kann.

Für Anlagen > 1 MW
70 €/kW _{th} des elektrischen Wärmeerzeugers

§ 7c | KOHLEERSATZBONUS

Neue KWK-Anlagen aller Leistungen können einen Bonus erhalten, wenn sie Kohleanlagen ersetzen. Der Bonus wird einmalig für den KWK-Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, ausgezahlt, sofern in dasselbe Wärmenetz eingespeist wird.

Dauerbetrieb aufgenommen bis	Für neue Anlagen, die Kohleanlagen ersetzen		
	Erstmalige Inbetriebnahme		
	nach 12/1974 und vor 01/1985	nach 12/1984 und vor 01/1995	nach 12/1994
31.12.2023	20 €/kW _{el}	225 €/kW _{el}	390 €/kW _{el}
31.12.2024	15 €/kW _{el}	210 €/kW _{el}	365 €/kW _{el}
31.12.2025	10 €/kW _{el}	195 €/kW _{el}	340 €/kW _{el}
31.12.2026	5 €/kW _{el}	180 €/kW _{el}	315 €/kW _{el}
31.12.2027		165 €/kW _{el}	290 €/kW _{el}
31.12.2028		150 €/kW _{el}	265 €/kW _{el}
31.12.2029		135 €/kW _{el}	240 €/kW _{el}

§ 8 | DAUER DER ZUSCHLAGSZAHLUNGEN

Die Zuschläge werden für alle Neuanlagen für insgesamt 30.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt. Allerdings wird die Anzahl an zuschlagsfähigen Vollbenutzungsstunden pro Jahr begrenzt.

Als Anlagenmodernisierung gilt, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert werden und die Modernisierung eine Effizienzsteigerung bewirkt (keine Festlegung des Umfangs der Effizienzsteigerung). Die Anzahl der Vollbenutzungsstunden, für die ein KWK-Zuschlag gewährt wird, hängt von den Kosten der Maßnahme und dem Alter der Anlage ab. Wie auch bei den Neuanlagen gibt es eine jährliche Begrenzung der Zuschlagszahlungen und im Anlagensegment zwischen 500 kW und einschl. 50 MW elektrischer Leistung finden Ausschreibungen statt.

Für KWK-Anlagen bis 50 kW gelten die Zuschlagssätze von 8 ct/kWh für die Netzeinspeisung und 4 ct/kWh für die Eigenversorgung.

Neuanlagen (§ 8 Abs. 1)		30.000 VBh
Anlagenmodernisierungen (§ 8 Abs. 2)	Nach 2 Jahren und 10 % der Kosten einer Neuanlage*	6.000 VBh*
	Nach 5 Jahren und 25 % der Kosten einer Neuanlage	15.000 VBh
	Nach 10 Jahren und 50 % der Kosten einer Neuanlage	30.000 VBh
Anlagenrüstungen (§ 8 Abs. 3)	10 – 25 % der Kosten einer Neuanlage	10.000 VBh
	25 – 50 % der Kosten einer Neuanlage	15.000 VBh
	>50 % der Kosten einer Neuanlage	30.000 VBh

Jährliche Begrenzung der Zuschlagszahlungen	
ab 2023	4.000 VBh/a
ab 2025	3.500 VBh/a
ab 2026	3.300 VBh/a
ab 2027	3.100 VBh/a
ab 2030 (mit Verweis auf § 8 Abs. 4)	2.500 VBh/a

* Gilt nur für Dampfsammelschienen-KWK.

§§ 18 – 19 | WÄRMENETZZUSCHLAG

Öffentliche Wärmenetze können gefördert werden, wenn sie mit gewissen KWK-Anteilen gespeist werden. Maximal möglicher Zuschlag je Projekt: 20 Mio. Euro.

Bedingung	Zuschlag bezogen auf die Investitionskosten	Frist für Inbetriebnahme nach 31.12.2019 bis
50 % Kombination aus KWK, EE, Abwärme + Zul. Wärmenetz § 20	30 %	31.12.2022
75 % Kombination aus KWK, EE, Abwärme, min. aber 10 % KWK	40 %	31.12.2029
75 % aus KWK	40 %	31.12.2029

§§ 22 – 25 | WÄRME- UND KÄLTESPEICHERFÖRDERUNG

Wärme- und Kältespeicher, die an ein öffentliches Wärmenetz angeschlossen sind, können ebenfalls gefördert werden.

Speichervolumen	Zuschlag je m ³ Wasseräquivalent des Speichervolumens
≤ 50 m ³ (> 1 m ³ Wasseräquivalent oder ≥ 0,3 m ³ Wasseräquivalent/kW _{el} install. KWK-Leistung)	250 €/m ³
> 50 m ³	250 €/m ³ , max. 30 % der Investitionskosten, max. 10 Mio. €/Projekt

Bedingungen:

- Inbetriebnahme bis 31.12.2029
- Mehr als 50 % Wärme/Kälte des Speichers stammt aus KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen; KWK ist an ein Stromnetz der allg. Versorgung angeschlossen
- Die mittleren Wärmeverluste sind geringer als 15 W/m² Behälteroberfläche.

Die Reduktion der EEG-Umlage auf 0 Cent erfolgte am 28.05.2022 und umfasste den Zeitraum vom 01.07.2022 bis 31.12.2022 (§ 60 Abs. 1a Satz 1 EEG 2021). Die abzuleitende Pflicht zur Meldung der erzeugten Strommengen nach § 60 Abs.1c EEG 2021 an den Netzbetreiber gemäß den §§ 74 und 74a EEG 2021 entfiel für diesen Zeitraum. Es war somit bereits in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2022 keine EEG-Umlage mehr zu entrichten, auch wenn die Regelungen zur EEG-Umlage in den §§ 60 ff. EEG 2021 fortbestanden.

Mit dem Inkrafttreten des EEG 2023 am 01.01.2023 entfielen alle bisherigen Regelungen zur Eigenversorgung im Zusammenhang mit der EEG-Umlage (§§ 3 Nr. 19 sowie 59 bis 69 EEG 2023 wurden herausgenommen). Die Eigenversorgung bei Neu- und Bestandsanlagen ist damit weiterhin möglich, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage wirksam wäre.

Die Abschaffung begründet sich auf dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor in Verbindung mit dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG). Die KWKG-Umlage zur Deckung des Finanzierungsbedarfs im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung und die Offshore-Netzumlage zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten werden nur noch für die Entnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz beansprucht (§ 12 Abs. 1 EnFG). Dadurch fallen auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen ohne Nutzung des öffentlichen Netzes künftig keine Umlagen mehr an.

Durch das EnFG werden folgende Umlagebefreiungen aus dem EEG übernommen, die dann künftig für alle Umlagen gelten:

- Die Umlageerhebung bei Stromspeichern und Verlustenergie: Die Gesetzesnovelle überträgt den § 61 I EEG 2021, der die Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für zwischengespeicherten Strom und für Stromspeicherverluste enthielt, in den § 21 EnFG und gleicht damit die Vorschrift zur vereinfachten Erhebungssystematik (Umlageerhebung nur noch auf die Netzentnahme) an.
- Es wurden die Regelung zur Umlagebefreiung bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff gemäß § 69b und § 64a EEG 2021 sowie den Anforderungen an Grünen Wasserstoff gemäß § 12i EEG in das EnFG übertragen.
- Als Umlagen sind nur noch die KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage im Sinne des neuen Gesetzes (§ 2 Nr. 17 EnFG) zu bezeichnen.

Anmerkungen:

- Sämtliche Änderungen am KWKG stehen unter beihilferechtlichem Vorbehalt und sind erst anwendbar, wenn die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt.
- Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben übernehmen der B.KWK und die ASUE keine Haftung.

Herausgeber

ASUE im DVGW e. V.
Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin | Telefon 0 30 / 22 19 1349-0 | info@asue.de, www.asue.de
Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.
Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin | Telefon 0 30 / 27 01 9281-0 | info@bkwk.de, www.bkwk.de

Stand: März 2023

Hinweis: Die Herausgeber übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.